



# Schützenverein Esterwegen e.V.

## gegründet 1948

Im nachfolgenden ist die aktuelle Fassung der Satzung dem Vorschlag zur Neufassung der Satzung gegenübergestellt. Änderungen und Ergänzungen sind in beiden Fassungen "fett und unterstrichen" hervorgehoben. Anträge zur Änderung dieser Satzung vom 04.11.2022 sind berücksichtigt und "fett, kursiv, unterstrichen".

### Aktuelle Fassung

Satzung des Schützenvereins Esterwegen e.V.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Esterwegen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach

Eintragung und hat seinen Sitz in Esterwegen. Der Verein soll in das Vereinsregister des

Amtsgerichts Papenburg eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie die Pflege des traditionellen

Brauchtums. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Wohnsitz in Esterwegen hat, das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, eine davon abweichende Entscheidung zu treffen und auch anderen Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, die Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen oder aber Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, dennoch die Mitgliedschaft zu versagen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, Eintragung in die Vereinsliste und durch Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben.

**Alle Vereinsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind Ehrenmitglieder des Vereins. Sie sind automatisch von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ausnahmen bleiben dem Vorstand vorbehalten.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder

### Änderungsvorschläge zur neuen Fassung

Satzung des Schützenvereins Esterwegen e.V.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Esterwegen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach

Eintragung und hat seinen Sitz in Esterwegen. Der Verein soll in das Vereinsregister des

Amtsgerichts Papenburg eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie die Pflege des traditionellen

Brauchtums. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Wohnsitz in Esterwegen hat, das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, eine davon abweichende Entscheidung zu treffen und auch anderen Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, die Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen oder aber Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, dennoch die Mitgliedschaft zu versagen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, Eintragung in die Vereinsliste und durch Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der volle Jahresbeitrag muss jedoch bezahlt werden und wird nicht erstattet.

Ausschluss. Der nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der volle Jahresbeitrag muss jedoch bezahlt werden und wird nicht erstattet.

#### § 4 Königswürde

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Rechte bei Erringung der Königswürde. Die Königswürde kann jedes Vereinsmitglied erringen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in Esterwegen hat und männlichen Geschlechts ist.

#### § 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder wenn er seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

#### § 6 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jeweils zum 01. eines jeden Jahres fällig.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und besteht aus 8 Personen

1. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. dem Kassenwart und seinem Stellvertreter.
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
4. dem Oberst und dem Organisationsleiter

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### §3.1 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Regelungen für eine Ehrenmitgliedschaft treffen und Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern bestimmen. Ehrenmitglieder sind automatisch von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ausnahmen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

#### § 4 Königswürde

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Rechte bei Erringung der Königswürde. Die Königswürde kann jedes Vereinsmitglied erringen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz im Bereich der 5 Kompanien des Schützenverein Esterwegen hat.

#### § 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder wenn er seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

#### § 6 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jeweils zum 01. eines jeden Jahres fällig.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und besteht aus 11 Personen +5Personen als erweiterter Vorstand

1. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
2. dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
4. dem Oberst und seinem Stellvertreter

5. dem Organisationsleiter

6. dem Schießsportleiter und seinem Stellvertreter

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Offizierskorps wird vom Vorstand aus den Reihen der Schützen gewählt.

### § 9 Aktive Tätigkeit

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, seine Wahl in irgendeine Position des Vereins anzunehmen und beim Festzug mitzumachen.

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, und zwar in der 2. Jahreshälfte nach dem Schützenfest zur Entgegennahme des Kassenberichts. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung am **schwarzen Brett**

in Esterwegen **sowie durch Aushang im Vereinslokal.** Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

### § 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### § 12 Thron

Der König und die Königin können ihre Ehrenherren und Ehrendamen nach eigenem Ermessen wählen. **Die Anzahl der Ehrenherren und Ehrendamen ist auf je 14 Personen beschränkt.** Die Höhe der jährlichen Zuwendungen an den Königsthron wird vom Vorstand im Rahmen der vorhandenen Mittel festgelegt.

### § 13 Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert jedoch eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**Außerdem wird durch die Kompanieführer ein erweiterter Vorstand gebildet. Mit dieser Art von Lastenverteilung und Kontrolle soll verhindert werden, dass der Vorstand im Alleingang über tiefgreifende Veränderungen oder komplexe Investitionen des Vereins bestimmt oder diese blockiert.** Das Offizierskorps wird vom Vorstand aus den Reihen der Schützen gewählt.

### § 9 Aktive Tätigkeit

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, seine Wahl in irgendeine Position des Vereins anzunehmen und beim Festzug mitzumachen.

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, und zwar in der 2. Jahreshälfte nach dem Schützenfest zur Entgegennahme des Kassenberichts. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung

in Esterwegen durch einen Aushang im Vereinslokal, **Schützenhaus und Veröffentlichung auf der Internetseite des Schützenverein Esterwegen.** Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung dem 1. Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

### § 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### § 12 Thron

Der König und die Königin können ihre Ehrenherren und Ehrendamen nach eigenem Ermessen wählen. **Die Anzahl der Ehrenherren und Ehrendamen ist auf 18 Paare beschränkt. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, eine davon abweichende Entscheidung zu treffen.** Die Höhe der jährlichen Zuwendungen an den Königsthron wird vom Vorstand im Rahmen der vorhandenen Mittel festgelegt.

### § 13 Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert jedoch eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Sankt Marien Kindergarten Esterwegen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **zu gleichen Teilen an die Kindergärten und Kindertagesstätten in Esterwegen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.